

# FÜR EINE VERBRAUCHER- FREUNDLICHE WÄRMEWENDE IM GEBÄUDESEKTOR

Position des Verbraucherzentrale Bundesverbands zur Ausgestaltung einer verbraucherfreundlichen Energiepolitik im Bereich Gebäudewärme

15. März 2022

## Impressum

Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.

Team  
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin

[energie@vzb.de](mailto:energie@vzb.de)

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>III. HINTERGRUND</b>	<b>4</b>
1. Der gesetzliche Rahmen: Klimaneutraler Gebäudebestand bis 2045 .....	4
2. Der Koalitionsvertrag: 65 Prozent erneuerbare Wärme ab 2025 .....	5
<b>IV. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN</b>	<b>7</b>
1. Ordnungsrecht: Phase-out fossiler Heizungen.....	7
2. Förderung: Roll-out klimaneutraler Heizungstechnologien.....	9
3. Schutz von Mieter:innen .....	11

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Versorgung mit Wärme in Gebäuden beruht derzeit noch zum Großteil auf Gas und Öl. Im Gegensatz zum Stromsektor ist der Umstieg im Wärmesektor auf erneuerbare Energien in den letzten zehn Jahren nur sehr langsam vorangekommen. Um die Klimaziele 2045 noch zu erreichen und um die Importabhängigkeit von Öl und Gas deutlich zu reduzieren, muss einerseits der Energiebedarf im Gebäudesektor erheblich gesenkt und die Wärmeversorgung schnellstmöglich komplett auf nachhaltige Technologien umgestellt werden. Hierfür ist es notwendig, dass die Bundesregierung im Rahmen der angekündigten Gesetzesnovellierungen im Bereich der Gebäudeenergie eine Reihe wichtiger Weichenstellungen vornimmt. Die Ampel-Parteien haben sich in ihrem Koalitionsvertrag unter anderem darauf festgelegt, dass jede neu eingebaute Heizung ab 2025 auf Basis von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden muss. Dieser Rahmen muss sozialverträglich ausgestaltet werden und den Verbraucher:innen die nötige finanzielle Unterstützung sichern.

Der vzbv sieht vor dem Hintergrund des 65 Prozent-Ziels für erneuerbare Energien für neue Heizungen ab 2025 jetzt Handlungsbedarf bei der Bundesregierung, u.a.

- ❖ die Betriebserlaubnis für fossil betriebene Heizungen von 30 auf 20 bzw. bei Brennwertkesseln auf 25 Jahre zu verkürzen,
- ❖ die Pflicht zur Wahrnehmung einer Energieberatung auf den Fall eines bevorstehenden Heizungsaustauschs auszuweiten,
- ❖ im Neubau und bei Heizungserneuerungen im Bestand ein Installationsverbot von Ölheizungen ab 2023, das auch für Öl-Hybridheizungen gilt,
- ❖ im Neubau ein Installationsverbot von Gasheizungen ab 2025, das auch für Gas-Hybridheizungen gilt.

Damit diese Maßnahmen von den Verbraucher:innen geschultert werden können, fordert der vzbv

- ❖ ab sofort nur noch nachhaltige Heizungstechnologien zu fördern und die Fördersätze für diese Heizungen soweit zu erhöhen, dass die Mehrkosten im Vergleich zur effizientesten fossilen Technik weitestgehend ausgeglichen werden,
- ❖ den individuellen Sanierungsfahrplan des BAFA für Verbraucher:innen, die mindestens die erste der dort empfohlenen Maßnahmen umsetzen, kostenfrei zu stellen,
- ❖ den besonderen Schutz von Mieter:innen zu berücksichtigen.

## II. EINLEITUNG

Die Bundesregierung hat sich für die aktuelle Legislaturperiode äußerst ambitionierte klima- und energiepolitische Ziele gesetzt. Hinzu kommt die Notwendigkeit, die Energieversorgung in Deutschland erheblich unabhängiger von Öl- und Gasimporten zu machen. Neben einer Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion umfasst dies einen verstärkten Fokus auf die Wärmewende, also den Übergang zu einer nachhaltigen Energieversorgung im Wärmesektor. Für die Verbraucher:innen ist die Transformation dieses Sektors von immenser Bedeutung, weil für den Umbau neben den staatlichen auch erhebliche Investitionen der privaten Haushalte erforderlich sind.

Um diese Transformation erfolgreich bewältigen zu können, muss dabei der Energiebedarf im Gebäudesektor massiv gesenkt und auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Dafür muss die Bundesregierung zeitnah ein Legislativpaket auf den Weg bringen, mit dem einerseits die Standards erhöht und gleichzeitig die ausreichende Förderung von nachhaltigen Heizungen sichergestellt wird.

Die Verbraucher:innen unterstützen laut einer Umfrage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) eine nachhaltige Förderpraxis mit einer relativen Mehrheit von 46 Prozent.<sup>1</sup> Die Politik ist auch deshalb aufgefordert, die nötigen Maßnahmen sozialverträglich auszugestalten und damit die hohe Akzeptanz der Energiewende bei den Verbraucher:innen<sup>2</sup> zu erhalten. Dazu müssen insbesondere auch die Bedürfnisse von Mieter:innen Berücksichtigung finden.

## III. HINTERGRUND

### 1. DER GESETZLICHE RAHMEN: KLIMANEUTRALER GEBÄUDEBESTAND BIS 2045

Das Klimaschutzgesetz<sup>3</sup> verpflichtet die Bundesregierung alle nötigen Schritte einzuleiten, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen. Diese Zielmarke betrifft demzufolge auch den Gebäudesektor, der entsprechend bis 2045 vollständig dekarbonisiert werden muss. Daraus wiederum folgt unter anderem, dass zu diesem Zeitpunkt keine – auch nicht in Teilen – auf Basis fossiler Energien betriebene Heizungen mehr genutzt werden können. Zu diesem Zeitpunkt im Bestand befindliche Heizsysteme, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssten also spätestens 2045 aus dem Bestand entfernt werden.

Hinzu kommt, dass sich Deutschland und die Europäische Union von dem Import fossiler Energien unabhängiger machen wollen.

---

<sup>1</sup> Pläne zur Gebäudesanierung: Politik muss Kurs halten. Umfrage zeigt: Verbraucher:innen unterstützen Pläne zu Gebäudesanierung und Wärmewende, Pressemitteilung des vzbv vom 22.12.2021; <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/plaene-zur-gebaeudesanierung-politik-muss-kurs-halten>, aufgerufen am 23.02.2022

<sup>2</sup> Mehrheit für schnellen Umstieg auf saubere Energie. Umfrage: Nur 21 Prozent sind mit Tempo der Energiewende zufrieden, Pressemitteilung des vzbv vom 20.12.2021, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/mehrheit-fuer-schnellen-umstieg-auf-saubere-energie>, aufgerufen am 23.02.2022

<sup>3</sup> Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), 18.8.2021; <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/BJNR251310019.html>, aufgerufen am 15.02.2022

Das aktuelle Gebäudeenergiegesetz (GEG) legt fest, dass ab 2026 reine Ölheizungen nur noch unter bestimmten Bedingungen eingebaut werden dürfen. So ist die Neuinstallation weiterhin möglich, wenn kein Anschluss an ein Gas- oder Fernwärmenetz möglich ist und eine anteilige Deckung des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien technisch nicht möglich ist oder zu einer unbilligen Härte führen würde.

Im GEG ist weiterhin geregelt, dass alle Gas- und Ölheizungen 30 Jahre nach ihrer erstmaligen Inbetriebnahme nicht mehr weiterbetrieben werden dürfen, sofern es sich nicht um Niedertemperatur- oder Brennwertkessel handelt.

Neben diesen ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen existieren eine Reihe von Förderinstrumenten, um den Einbau klimafreundlicher Heizungen zu unterstützen.

Um das sehr ambitionierte Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen und um die Energieimportabhängigkeit zu reduzieren, muss das GEG jedoch nachgeschärft aber auch so ausgestaltet werden, dass Verbraucher:innen die Vorgaben umsetzen und finanzieren können.

## **2. DER KOALITIONSVERTRAG: 65 PROZENT ERNEUERBARE WÄRME AB 2025**

Die Ampel-Parteien haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf festgelegt, dass jede neu eingebaute Heizung ab 2025 auf Basis von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden muss.<sup>4</sup> Neben Heizsystemen, die inhärent auf erneuerbaren Energien beruhen (Solarthermie, Biomasseheizung) würden hierunter auch Technologien fallen, deren Energie ab diesem Zeitpunkt zu mindestens 65 Prozent auf erneuerbaren Energien beruht und die darüber hinaus das Potential haben, in der Zukunft komplett mit erneuerbaren Energien betrieben werden zu können.

Hier ist in erster Linie die strombetriebene Wärmepumpe zu nennen: Insgesamt wurden im Jahr 2020 etwa 45,3 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt.<sup>5</sup> Die Steigerung dieses Anteils auf 65 Prozent bis 2025 ist ehrgeizig, steht aber grundsätzlich im Einklang mit dem Ziel, fünf Jahre später 80 Prozent des Bruttostrombedarfs aus erneuerbaren Energien zu erzeugen. Durch die Kombination einer Wärmepumpe mit einer Biomasseheizung, z.B. einem Pelletkessel, ließe sich das 65 Prozent Ziel auch mit einem geringeren Anteil von grünem Strom erreichen.

Weiterhin wären unter Umständen auch Hybrid-Heizungen denkbar, die eine fossile mit einer erneuerbaren Technologie kombinieren, beispielsweise ein Gaskessel in Kombination mit einer Solarthermie oder einer Wärmepumpe. Hierbei müsste jedoch sichergestellt sein, dass die erneuerbare Komponente tatsächlich 65 Prozent des Wärmebedarfs bereitstellt. Eine weitere Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien wäre hier jedoch – ohne Änderung des Brennstoffes im Gaskessel – nicht mehr möglich. Auch

---

<sup>4</sup> Mehr Fortschritt wagen. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 29.11.2021; <https://www.tagesspiegel.de/downloads/27829944/1/koalitionsvertrag-ampel-2021-2025.pdf>, aufgerufen am 15.02.2022

<sup>5</sup> Erneuerbare Energien in Zahlen, 15.11.2021; Informationsangebot des Umweltbundesamts, [www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen](http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen), aufgerufen am 10.02.2022

erscheint die praktische Umsetzung kaum wirtschaftlich realisierbar zu sein, zumal solarthermische Anlagen selbst in energieeffizienten Neubauten in der Regel nicht darauf ausgelegt sind, mehr als 40 Prozent des Heizenergiebedarfs zu decken.<sup>6</sup>

Zumindest in der Theorie könnte auch ein auf Basis von 65 Prozent erneuerbarer Gase betriebener Gaskessel die Zielvorgabe erfüllen. Der Anteil von Biomethan, also auf Erdgasqualität aufbereitetes und ins Gasnetz eingespeistes Biogas, entspricht derzeit rund einem Prozent des Gasmixes.<sup>7</sup> Dem Erdgas beigemischter grüner Wasserstoff spielt aktuell keine Rolle und wird sich auch mittelfristig nicht in den nötigen Mengen beimischen lassen. Dementsprechend ist derzeit nicht abzusehen, wie es gelingen soll bis 2025 eine auf dem Gasnetz basierte Heizung mit mehrheitlich erneuerbaren Energien zu betreiben.

Als Fazit lässt sich feststellen, dass 2025 wahrscheinlich nur die direkt auf erneuerbaren Energien beruhenden Technologien (Solarthermie, Biomasseheizung<sup>8</sup>), die mit (vorwiegend grünem) Strom betriebene Wärmepumpe sowie Erneuerbare-Energien-Hybridheizungen auf Basis von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energie betrieben werden können. Welche Regelungen für Fernwärme gelten, ist derzeit noch nicht absehbar.

In nach dem Effizienzhausstandard KfW55 oder besser errichteten Neubauten ist der Einbau einer Heizung, die das 65 Prozent Ziel erfüllt, in der Regel unproblematisch. So waren im Neubau im Jahr 2020 mit 46 Prozent strombetriebene Wärmepumpen die wichtigste Heizungstechnologie. Hinzu kommen in deutlich geringerem Umfang Biomasseheizungen und solarthermische Anlagen. Insgesamt wurden damit 2020 erstmals in mehr als der Hälfte (50,5 Prozent) der Neubauten erneuerbare Energien zum Heizen eingesetzt.<sup>9</sup>

Im Bestand dominieren jedoch noch nach wie vor die fossilen Energieträger Gas (49,5 Prozent) und Öl (25 Prozent).<sup>10</sup> Es wird nur sehr schwer möglich sein, innerhalb weniger Jahre diesen Bestand komplett durch Heizsysteme zu ersetzen, von denen jetzt bereits feststeht, dass sie ab 2045 komplett klimaneutral betrieben werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht alle Anstrengungen unternommen werden sollten, sich dem Ziel so gut wie möglich zu nähern. Es gilt deshalb, die vorhandenen Kapazitäten so effektiv wie möglich einzusetzen, um in kurzer Zeit möglichst hohe CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu erreichen. Gleichzeitig muss das Risiko von fossilen lock-in-Effekten, die für

---

<sup>6</sup> Solarthermie: Solarenergie für Heizung und Warmwasser nutzen, 18.11.2021; Informationsangebot der Verbraucherzentralen, <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/solarthermie-solarenergie-fuer-heizung-und-warmwasser-nutzen-5568>, aufgerufen am 20.02.2022

<sup>7</sup> Gas kann grün: Die Potentiale von Biogas/Biomethan, 26.04.2019; Publikation des BDEW, [https://www.bdew.de/media/documents/Awh\\_20190426\\_Gas-kann-gruen-Potentiale-Biogas.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20190426_Gas-kann-gruen-Potentiale-Biogas.pdf), aufgerufen am 15.02.2022

<sup>8</sup> Hierbei handelt es sich in der Regel um Heizungen auf der Basis von Holz. Unter Gesundheits- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten können diese allerdings problematisch sein. Sofern sie keinen Staubabscheider besitzen, tragen Holzheizungen zu einem erheblichen Teil zur Feinstaubbelastung bei. Dies trifft in erster Linie auf Kaminöfen zur Beheizung einzelner Räume zu und weniger auf zentrale Pelletheizungen. Ein zweiter Aspekt ist die Frage nach der Kaskadennutzung des Rohstoffes Holz, demzufolge dieses zuvorderst in langlebigen Produkten eingesetzt werden soll (vgl. Informationsangebot des Umweltbundesamts zu Pelletkessel; <https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/heizen-bauen/pelletkessel>, aufgerufen am 28.02.2022).

<sup>9</sup> 39 Prozent der im Jahr 2020 gebauten Wohngebäude heizen mit Erdgas, 13.10.2021; Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/10/PD21\\_N060\\_61\\_44.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/10/PD21_N060_61_44.html), aufgerufen am 16.02.2022

<sup>10</sup> Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes in Deutschland 2020, Informationsangebot des BDEW vom 28.01.2021; <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/beheizungsstruktur-wohnungsbestand-deutschland>, aufgerufen am 21.02.2022

die Verbraucher:innen unnötig teuer werden und dem Klimaschutz zuwiderlaufen, unbedingt minimiert werden.

## IV. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN

### 1. ORDNUNGSRECHT: PHASE-OUT FOSSILER HEIZUNGEN

Um die Vorgaben aus dem Klimaschutzgesetz umzusetzen und bis 2045 einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, dürfen bis dahin keine Heizungen mehr in Betrieb sein, die nicht klimaneutral arbeiten. Wenn man davon ausgeht, dass Heizungen nach 15 Jahren nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und ausgetauscht werden sollten, folgt daraus, dass letztmalig 2030 Heizungen in Betrieb genommen werden dürfen, die nicht komplett klimaneutral betrieben werden können.

Der vzbv ist der Ansicht, dass gleichzeitig die Verbraucher:innen finanziell in die Lage versetzt werden müssen, die sie die aus den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes ergebenden Anforderungen umsetzen können.

Aktuell legt das GEG fest, dass Heizkessel erst nach 30 Jahren ausgetauscht werden müssen. Niedertemperatur- und Brennwertkessel sind von dieser Vorschrift jedoch ausgenommen, sie können also noch länger betrieben werden. Hierdurch wird der Austausch ineffizienter Heizungen verzögert. So waren 2020 rund 70 Prozent der Ölheizungen und 60 Prozent der Gasheizungen in Deutschland älter als 20 Jahre.<sup>11</sup>

Um den Austausch der besonders klimaschädlichen Heizungen im Bestand zu beschleunigen, müssen die maximale Laufzeit für fossil betriebene Heizungen auf 20 Jahre, für moderne Brennwertkessel auf 25 Jahre festgelegt und die Ausnahmen gestrichen werden.

#### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv sieht als Handlungsbedarf, die Betriebserlaubnis für fossil betriebene Heizungen von 30 auf 20 bzw. bei Brennwertkesseln auf 25 Jahre zu verkürzen. Auch Niedertemperatur- und Brennwertkessel bekommen damit eine maximale Laufzeit.

Wenn im Bestand eine alte Öl- oder Gasheizung ausgetauscht wird, müssen Verbraucher:innen entscheiden, welche Art neue Heizung eingebaut werden soll. Sie müssen in die Lage versetzt werden, diese wichtige Investitionsentscheidung vollständig informiert treffen zu können. So ist es etwa in vielen Fällen wirtschaftlich sinnvoll, zunächst bauliche Maßnahmen zur Senkung des Energiebedarfs durchzuführen, bevor die Heizung ausgetauscht wird. Und auch die zukünftige Verfügbarkeit von klimaneutralem und gleichzeitig bezahlbarem Wasserstoff für neu angeschaffte H<sub>2</sub>-ready Gaskessel<sup>12</sup> ist derzeit nicht gesichert. Im schlechtesten Fall könnte eine aufgrund unvollständiger Informationen gefällte Entscheidung für das falsche Heizsystem dazu führen, dass die

<sup>11</sup> Erhebungen des Schornsteinfegerhandwerks 2020, S.6; Informationsangebot des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks, <https://www.schornsteinfeger.de/anlagenbestand-in-deutschland.aspx>, aufgerufen am 21.02.2022

<sup>12</sup> Hierbei handelt es sich um einen Gaskessel, der sich mit einem Anteil von bis zu 20 Prozent beigemischtem Wasserstoff betreiben lässt. Auch eine Umrüstung auf reinen Wasserstoff soll unkompliziert und kostengünstig möglich sein. Vgl. Zertifizierungsprogramm Ergänzungsprüfungen für Heizkessel für gasförmige Brennstoffe für einen Wasserstoffgehalt von bis zu 20 Vol.-%, Informationsangebot des DVGW vom 07.10.2020; [https://www.dvgw-cert.com/fileadmin/Produkte\\_Unterlagen/53100-00-E-DE\\_ZP3100\\_Ergaenzungspruefungen\\_fuer\\_Heizkessel\\_fuer\\_gasfoer-mige\\_Brennstoffe\\_fuer\\_einen\\_Wasserstoffgehalt\\_von\\_bis\\_zu\\_20\\_Vol.-.pdf](https://www.dvgw-cert.com/fileadmin/Produkte_Unterlagen/53100-00-E-DE_ZP3100_Ergaenzungspruefungen_fuer_Heizkessel_fuer_gasfoer-mige_Brennstoffe_fuer_einen_Wasserstoffgehalt_von_bis_zu_20_Vol.-.pdf), aufgerufen am 22.02.2022

Betriebskosten der Heizung in ungeahnte Höhen steigen (beispielsweise bei Installation einer Wärmepumpe im nicht renovierten 50er Jahre Altbau) oder die Heizung nach wenigen Jahren erneut ausgetauscht werden muss (etwa bei zu hohen Brennstoffkosten von grünem Wasserstoff nach Installation einer H<sub>2</sub>-ready Gasheizung).<sup>13</sup>

Um die Verbraucher:innen vor solchen vermeidbaren Fehlern zu schützen und über die jeweiligen Folgen ihrer Investitionsentscheidungen aufzuklären, sollten sie vor der Beauftragung eines Heizungsaustauschs zur Führung eines kostenlosen, anbieterneutralen Beratungsgesprächs verpflichtet werden, wie es bereits jetzt im GEG im Falle einer umfangreichen Sanierung oder nach dem Kauf einer Immobilie vorgeschrieben ist.

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv sieht als Handlungsbedarf, die Pflicht zur Wahrnehmung einer Energieberatung im GEG auf den Fall eines bevorstehenden Heizungsaustauschs auszuweiten.

Ölheizungen spielen im Neubau so gut wie keine Rolle mehr. Im Bestand sind sie allerdings immer noch mit rund 25 Prozent vertreten. Die besonders klimaschädliche Wirkung dieser Technologie rechtfertigt es, ein besonderes Augenmerk auf den möglichst schnellen Austausch dieser Heizungen zu legen. Das derzeit ab 2026 greifende Einbauverbot für Ölheizungen sollte deshalb auf 2023 vorverlegt werden. Auch die zahlreichen Ausnahmen, wie beispielsweise die Möglichkeit Ölheizungen als Teil einer Hybrid-Heizung einzubauen, sollten weitestgehend abgeschafft werden.

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv sieht als Handlungsbedarf, sowohl im Neubau als auch bei Heizungserneuerungen im Bestand ein Ende der Installation von Ölheizungen bis 2023, das auch für Öl-Hybridheizungen gilt.

Der Anteil von Gasheizungen im Neubau ist seit seinem Höhepunkt 2004 mit 76 Prozent auf nunmehr 39 Prozent im Jahr 2020 zurückgegangen. Dieser Anteil ist jedoch immer noch viel zu hoch, um sich dem Pfad der Klimaneutralität anzunähern. Es wird zwar behauptet, dass eine H<sub>2</sub>-ready Gasheizung zumindest mittelfristig eine klimaneutrale Lösung darstelle.<sup>14</sup> Allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen, ob in den nächsten 10 bis 15 Jahren klimaneutral produzierter Wasserstoff in ausreichender Menge zur Verfügung stehen wird. Der wissenschaftliche Konsens weist eher in eine

<sup>13</sup> Vgl. zu Wasserstoff etwa: ifeu (2021): Neukonzeption des Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2.0) zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, S. 31f; <https://www.ifeu.de/publikation/neukonzeption-des-gebäudeenergiegesetzes-geg-20-zur-erreichung-eines-klimaneutralen-gebäudebestandes>, aufgerufen am 23.02.2021

<sup>14</sup> nymoer strategieberatung gmbh (2021): Klimaschutz im Wärmemarkt: Wie können wir Klimaneutralität im Bereich der Wohngebäude erreichen?, Studie im Auftrag des Zukunft GAS e.V.; <https://gas.info/fileadmin/Public/PDF-Download/Studie-Klimaneutral-wohnen.pdf>, aufgerufen am 28.02.2022

andere Richtung.<sup>15</sup> Und selbst wenn langfristig genug grüner Wasserstoff zur Verfügung stehen sollte, weisen Studien darauf hin, dass dieser für die Verbraucher:innen deutlich teurer werden würde, als etwa die Umstellung auf Wärmepumpen.<sup>16</sup>

Da im Neubau genug andere Technologien zur Verfügung stehen und für Verbraucher:innen nachteilige Lock-ins in eine potenziell nicht zukunftsfähige Technologie unbedingt vermieden werden müssen, müsste für den Neubau ein komplettes Verbot von Gasheizungen greifen.

### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv sieht als Handlungsbedarf im Neubau ein Ende der Installationen von Gasheizungen bis 2025, das auch für Gas-Hybridheizungen gilt.

## 2. FÖRDERUNG: ROLL-OUT KLIMANEUTRALER HEIZUNGSTECHNOLOGIEN

Der Umstieg von Öl- und Gasheizungen auf alternative Heizungssysteme bedeutet für die Verbraucher:innen erhebliche finanzielle Mehrbelastungen. So sind die Anschaffungskosten einer Wärmepumpe rund zwei bis zweieinhalbmal so hoch wie bei einem Gasbrennwertkessel.<sup>17</sup> Hinzu kommen in vielen Fällen zusätzliche Investitionen in eine verbesserte Energieeffizienz der Gebäudehülle. Um die Klimaziele der Bundesregierung bezüglich der Gebäudewärme zu erreichen, braucht es neben den Vorgaben aus dem Ordnungsrecht deshalb auch eine entsprechend verbesserte Förderkulisse. Nur so können die Verbraucher:innen in die Lage versetzt werden, die nötigen Investitionen in nachhaltige Heiztechnologien leisten zu können.

Dies betrifft in erster Linie das Förderprogramm für „Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)“ im Rahmen der seit 2021 bestehenden „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).<sup>18</sup> Dieses Förderinstrument muss so angepasst werden, dass zum einen nur noch Heizungen gefördert werden, die mit den Zielen 65 Prozent erneuerbare Energien ab 2025 und klimaneutraler Gebäudebestand bis 2045 im Einklang sind und zum anderen die Mehrkosten klimaneutraler Heizungen ausgleicht. Somit würden „Gas-Hybridheizungen“ aus der Förderung fallen. „Gas-Brennwertheizungen (Renewable Ready)“ dürften nur dann gefördert werden, wenn diese Heizungen auch tatsächlich mit klimaneutralen Brennstoffen betrieben würde. Gleichzeitig müssen die För-

---

<sup>15</sup> Fraunhofer IEE (2020): Wasserstoff im zukünftigen Energiesystem: Fokus Gebäudewärme. Studie zum Einsatz von H<sub>2</sub> im zukünftigen Energiesystem unter besonderer Berücksichtigung der Gebäudewärmeversorgung im Auftrag des IZW e.V.; [https://www.iee.fraunhofer.de/content/dam/iee/energiesystemtechnik/de/Dokumente/Studien-Reports/FraunhoferIEE\\_Kurzstudie\\_H2\\_Gebaeudewaerme\\_Final\\_20200529.pdf](https://www.iee.fraunhofer.de/content/dam/iee/energiesystemtechnik/de/Dokumente/Studien-Reports/FraunhoferIEE_Kurzstudie_H2_Gebaeudewaerme_Final_20200529.pdf), aufgerufen am 23.02.2022

Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung PIK (2021): Die Rolle von Wasserstoff im Gebäudesektor – Vergleich technischer Möglichkeiten und Kosten defossilisierter Optionen der Wärmeerzeugung (Ariadne-Analyse); <https://ariadneprojekt.de/publikation/analyse-wasserstoff-im-gebuedesektor>, aufgerufen am 23.02.2022

<sup>16</sup> Goodbye gas: why your next boiler should be a heat pump. A comparative study of green heating options for consumers 2025-2040, Pressemitteilung BEUC 25.11.2021; <https://www.beuc.eu/publications/goodbye-gas-heat-pumps-will-be-cheapest-green-heating-option-consumers>, aufgerufen am 22.02.2022

<sup>17</sup> Informationsangebot von co2online; <https://www.co2online.de/modernisieren-und-bauen/waermepumpe/waermepumpe-kosten-verbrauch/>, <https://www.co2online.de/modernisieren-und-bauen/heizung/arten-von-gasheizungen>, jeweils aufgerufen am 28.02.2022

<sup>18</sup> Informationsangebot des BAFA; [https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente\\_Gebaeude/Sanierung\\_Wohngebaeude/Anlagen\\_zur\\_Waermeerzeugung/anlagen\\_zur\\_waermeerzeugung\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/Anlagen_zur_Waermeerzeugung/anlagen_zur_waermeerzeugung_node.html), aufgerufen am 22.02.2022

dersätze für die weiterhin geförderten Heizungen soweit erhöht werden, dass die Mehrkosten im Vergleich zur effizientesten fossilen Technik weitestgehend ausgeglichen werden. Hierdurch wird eine Verschiebung des Förderaufkommens hin zu auf erneuerbaren Energien beruhenden Technologien erreicht. Der Förderbonus von zusätzlichen 10 Prozent beim Austausch einer Ölheizung bleibt bestehen.<sup>19</sup>

Bei Biomasseheizungen werden gleichzeitig die Förderbedingungen insofern verschärft, dass nur noch Heizungen gefördert werden, die Bedingungen für den aktuellen Innovationsbonus (Feinstaubemissionen unter 2,5 mg/m<sup>3</sup>) erfüllt werden. Damit wird ein Beitrag zur Reduktion der Feinstoffbelastung durch Biomasseheizungen geleistet.

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, im Rahmen der Bundesförderung effiziente Gebäude nur noch Technologien für individuelle Heizungen zu fördern, die mit den Zielen zum Einsatz von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien ab 2025 und einem klimaneutralen Gebäudebestand bis 2045 konform sind.

Der vzbv fordert, die Fördersätze für diese Heizungen soweit zu erhöhen, dass die Mehrkosten im Vergleich zur effizientesten fossilen Technik weitestgehend ausgeglichen werden.

Eine weitere vom BAFA geförderte Maßnahme ist der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP). Im Rahmen dieser Beratung ermitteln Energieberater:innen vor Ort den energetischen Zustand des Wohngebäudes. Auf dieser Grundlage wird ein passendes Sanierungskonzept erstellt, um den Energiebedarf zu senken. Die Energieberater:innen weisen auch darauf hin, welche Fördermittel beantragt werden können. Die Ergebnisse fasst sie in einem schriftlichen Energieberatungsbericht zusammen, der in einem Abschlussgespräch erläutert wird. Das BAFA gewährt dabei einen Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des zuwendungsfähigen Beratungshonorars. Dieses Geld wird nicht an die Beratenen, sondern an die Energieberater:innen ausgezahlt. Diese sind jedoch verpflichtet, den Zuschuss mit ihrem Beratungshonorar zu verrechnen.<sup>20</sup>

Eine solche ausführliche Energieberatung senkt das Risiko für Verbraucher:innen Fehlinvestitionen in nicht-nachhaltige Heizungen zu tätigen und begünstigt das Einhalten der wirtschaftlich besten Reihenfolge der verschiedenen Maßnahmen. Dies betrifft insbesondere die Senkung des Heizenergiebedarfs vor dem Austausch der Heizung durchzuführen. Aus diesem Grund sollten die verbleibenden 20 Prozent des Beratungshonorars von der öffentlichen Hand übernommen werden, sofern im Anschluss an die Beratung mindestens eine der empfohlenen Maßnahmen in der empfohlenen Reihenfolge durchgeführt wird.

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, die Kosten für den iSFP zukünftig vollständig durch Fördermittel zu übernehmen, sofern nach der Beratung mindestens der erste empfohlene Schritt durchgeführt wird.

<sup>19</sup> Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), Überblicksdokument des BAFA vom 01.01.2021; [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg\\_em\\_foerderuebersicht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_em_foerderuebersicht.pdf?__blob=publicationFile&v=5), aufgerufen am 22.02.2022

<sup>20</sup> Energieberatung & Energieaudit: Energieberatung Wohngebäude, Informationsangebot des BAFA; [https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung\\_Wohngebäude/Beratene/beratene\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebäude/Beratene/beratene_node.html), aufgerufen am 22.02.2022

### 3. SCHUTZ VON MIETER:INNEN

Bei der Formulierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Förderung eines schnellen Umstiegs auf nachhaltige Heiztechnologien muss die besondere Situation von Mieter:innen berücksichtigt werden.

Diese Gruppe hat weder auf die eingesetzte Heizung noch auf den energetischen Standard des von ihnen bewohnten Hauses Einfluss. Würden allein die in diesem Positionspapier formulierten Vorschläge umgesetzt, entstünde eine Situation, in der die Pflicht zum Austausch von Heizungen deutlich stringenter ist als die Pflicht zur energetischen Ertüchtigung der Gebäudehülle. Entscheidet sich nun eine Vermieter:in beispielsweise gegen eine Dämmung aber für eine Wärmepumpe, die für den schlechten energetischen Zustand des Gebäudes nicht ausgelegt ist, müssten die Mieter:innen die daraus resultierenden Mehrkosten für den erhöhten Stromverbrauch tragen, ohne dass sie diese Entscheidung beeinflussen konnten. Dieser Situation ließe sich etwa durch eine parallele Pflicht zur energetischen Ertüchtigung der energetisch schlechtesten Gebäude begegnen, wie sie bereits im Vorschlag der Europäischen Kommission zur Novelle der Gebäudeenergie richtlinie angelegt ist.<sup>21</sup>

#### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die besondere Situation von Mieter:innen zu berücksichtigen. Dies könnte beispielsweise durch eine Verpflichtung der Vermieter:innen erreicht werden, ein vermietetes Wohngebäude zunächst auf einen bestimmten energetischen Standard zu bringen, bevor ein Heizungsaustausch vorgenommen wird.

---

<sup>21</sup> Europäischer Grüner Deal: Kommission schlägt vor, die Renovierung und Dekarbonisierung von Gebäuden zu fördern, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 15.12.2021; [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_6683](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6683), aufgerufen am 23.02.2012